

Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Erdaushubs und des Bauschutts in der Gemeinde Sandberg

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfALG) in Verbindung der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die Gemeinden vom 14.08.1984 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Sandberg folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Erdaushubs und des Bauschutts

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Sandberg erhebt für die Benutzung der Erdaushubdeponien in Sandberg und Langenleiten Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie benutzt.
Benutzer ist, wer Erdaushub an den Deponien anliefert und anliefern läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Deponie erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in Kubikmeter.
- (2) Je Kubikmeter Erdaushub werden 6,00 DM festgesetzt.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Deponie, also mit der Übernahme von Erdaushub.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

Für die angelieferte Aushubmenge wird eine Gebührenrechnung erstellt.
Diese ist sofort nach Zugang zur Zahlung fällig.

§ 7

Da die Gemeinde Sandberg keine Bauschuttdeponie betreibt, ist keine Gebührenregelung für Bauschutt zu treffen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Gemeinde Sandberg
Sandberg, 01.12.1998



Regnat
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 08.12.1998 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 08.12.1998 angeheftet und am 23.12.1998 abgenommen.